

Wasserreglement und Wassertarif Änderungen per 1.1.2019

Artikel 36 alt

Jährliche Gebühren

Artikel 36

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die Wasserbezüger/innen jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe – und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der bezogenen m³ Wasser Erhoben

⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sind im Wassertarif festgelegt, der zu veröffentlichen ist.

Neue Formulierung von Art. 36

Abs. 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die Wasserbezügerinnen/Wasserbezüger jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

Abs. 2 Die Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben (Definition Wohnung = Vorhandensein einer Küche oder Kochnische). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

Abs. 3 Werden in einer bestehenden Wohnung die Wasserbezugsorte in der Küche plombiert, ist während dieser Zeit (nur ganze Kalenderjahre möglich) keine Grundgebühr Wasser geschuldet (Plombieren und Deplombieren hat durch den Brunnenmeister auf Kosten der Bezüger zu erfolgen).

Abs. 4 Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe sind geschuldet, wenn diese Betriebe über separate Werk- und Produktionsstätten mit Wasserbezugsmöglichkeit verfügen.

Abs. 5 Reine Dienstleistungsbetriebe in Wohneinheiten, für welche schon eine Grundgebühr bezahlt wird, bezahlen keine weitere Grundgebühr (keine Doppelbelastungen). Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Betroffenen abschliessend über die Einteilung.

Abs. 6 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der bezogenen m³ Wasser erhoben.

Abs. 7 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 46 alt

Inkrafttreten,

Artikel 46

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Ergänzung von Art. 46

Abs. 4 Die Änderungen in Artikel 36 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 36 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.

Artikel 3 alt

Gebühregrundsätze

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 80.00 bis 160.00.

² Die jährliche Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 80.00 bis 160.00

³ Die Verbrauchsgebühr pro bezogenen m³ Wasser beträgt Fr. 0.80 bis 1.60.

Neue Formulierung von Art. 3 Wassertarif

Abs. 1 Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 100.00 bis 180.00.

Abs. 2 Die jährliche Grundgebühr pro Industrie- und Gewerbebetrieb beträgt Fr. 100.00 bis 180.00.

Abs. 3 Die Verbrauchsgebühr pro bezogenen m³ Wasser beträgt Fr. 0.80 bis 1.60.

Artikel 7 alt

Inkrafttreten

Artikel 7

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Der Wassertarif der Gemeinde Schwanden vom 9.12.2005

Ergänzung von Art. 7

Abs. 3 Die Änderungen in Artikel 3 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 3 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.

Schwanden, 28.8.2018